

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 114-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.578

Eingereicht am: 02.06.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.09.2016

RRB-Nr.: 894/2016 vom 17. August 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Fragwürdiges Vorgehen des Regierungsrates in Sachen Unterbringung von Asylsuchenden in der Stadt Bern

Der Regierungsrat und die Migrationsbehörden des Kantons Bern halten die Unterbringung der Asylsuchenden in Zivilschutzanlagen erklärermassen nicht als geeignet, sie sehen dies denn auch als letzte Lösung. Nun müssen wir feststellen, dass der Kanton Bern offensichtlich diese Notlösung geradezu anstrebt. 2012 wurde in der Zivilschutzanlage Hochfeld eine Notunterkunft (NUK) für die Unterbringung der Asylsuchenden eröffnet, vorerst für sechs Monaten, die Vergabe an die ORS erfolgte ohne Ausschreibung. Seit ihrer Eröffnung wurde die NUK Hochfeld sowohl von den daselbst untergebrachten Personen als auch von Bevölkerung, Parlament und Behörden der Stadt Bern heftig kritisiert.

Die Stadt Bern hat selbst innerhalb eines Jahres zwei neue Zentren eröffnet (alte Feuerwehrkaserne und Zieglerspital/Renferhaus). Sie hat auch klar kommuniziert, dass sie Zivilschutzanlagen für die Unterbringung von Asylsuchenden in der Stadt Bern nicht dulden, bei Bedarf aber den Kanton bei der Suche nach zusätzlichen Plätzen unterstützen werde. Der Gemeinderat knüpfte die Zusage für ein Bundeszentrum im Zieglerspital an die Bedingung, dass die NUK Hochfeld geschlossen werde. Das Bundeszentrum wurde Anfang Mai eröffnet. Um die NUK Hochfeld zu schliessen, hat der Gemeinderat der Stadt Bern dem Kanton bis Ende Mai Zeit gelassen. Gemäss Medien wird der Regierungsrat die NUK Hochfeld Ende Mai 2016 tatsächlich schliessen, gleichzeitig aber die Zivilschutzanlage des Coop-Verteilzentrums Bern-Riedbach als Asylunterkunft eröffnen. Brisant dabei ist, dass der Entscheid gefällt wurde, ohne dass die Stadt Bern informiert oder konsultiert worden wäre. Dieses Vorgehen ist inakzeptabel.

Die damalige Oberaufsichtskommission kritisierte in ihrem Asylbericht die Kommunikationspraxis des Regierungsrates und machte diesbezüglich Empfehlungen. Ein Jahr später verabschiedete auch die neue Geschäftsprüfungskommission (GPK) einen Bericht, in dem sie die Kommunikation des Regierungsrates in Sachen Asylwesen als verbesserungswürdig sieht. Es ist stossend, dass in Frauenkappelen ein leeres oberirdisches Gebäude von den Migrationsbehörden besichtigt und dann abgelehnt wird.

Dieses Vorgehen wirft Fragen auf in Bezug auf das Vorgehen des Kantons Bern in Sachen Unterbringung von teilweise schwer traumatisierten geflüchteten Menschen. Regierungsrat und Migrationsbehörden setzen ihre Glaubwürdigkeit aufs Spiel, wenn sie schon wieder eine unterirdische Unterbringung beschliessen und gleichzeitig behaupten, dass ebensolche Zivilschutzanlagen ohne frische Luft und Tageslicht für schutzsuchende Menschen nicht geeignet sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum hat der Regierungsrat die Kritik des Berner Gemeinderates gegenüber der unterirdischen Unterbringung von Asylsuchenden in der Stadt Bern nicht beachtet und eine neue NUK in Bern-Riedbach beschlossen?
2. Warum hat der Regierungsrat den Berner Gemeinderat nicht im Voraus über den geplanten Umzug der NUK Hochfeld nach Bern-Riedbach informiert?
3. Das Vorgehen des Regierungsrats widerspricht den Empfehlungen des GPK-Berichts vom 13. August 2015, in dem unter Punkt 3.7.1 (Fazit, S. 22) explizit auf die verbesserungswürdige Kommunikation hingewiesen wird. Denkt der Regierungsrat, dass er mit einem solchen Vorgehen die Empfehlungen der GPK überhaupt ernst nimmt?
4. Ist das Vorgehen des Regierungsrates in dieser Sache für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Stadt Bern förderlich, die sich für mehr oberirdische Plätze engagiert und die Bereitschaft, je nach Bedarf neue oberirdische Plätze zu suchen, klar kommuniziert hat?
5. Erhält die ORS weiterhin den Betreuungsauftrag? Muss die Vergabe der Betreuungsarbeit nicht ausgeschrieben werden? Ist diese Vergabe, die für die NUK Hochfeld nicht ausgeschrieben wurde, rechtlich haltbar?
6. Stimmen die Informationen im Bund vom 1. Juni 2016, dass der Kanton Bern ein Gebäude im Frauenkappelen besichtigt und sich dann ohne Begründung zurückgezogen hat?
7. Warum hat der Regierungsrat nicht das oberirdische Gebäude in Frauenkappelen gemietet, obwohl er unterirdische Unterbringungen von Asylsuchende nicht gut findet?
8. Hätte der Kanton die Vergabe des Betreuungsauftrags bei der Unterkunft in Frauenkappelen ausschreiben müssen?

Begründung der Dringlichkeit: In diesen Tagen schliesst der Kanton Bern endlich die stark kritisierte NUK Hochfeld, um gleichzeitig auf dem Boden der Stadt Bern eine neue Zivilschutzanlage zu eröffnen. Sowohl die Bevölkerung als auch der Gemeinderat der Stadt Bern kritisieren den Regierungsrat stark, weil dieser trotz Empfehlungen der GPK den «Umzug» nicht im Voraus kommunizierte. Es besteht ein dringlicher Klärungsbedarf für die Öffentlichkeit.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Der Regierungsrat bevorzugt, wie die Stadt Bern, die Eröffnung oberirdischer Unterkünfte. Aufgrund der Berechnungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) rechnet der Kanton Bern im Jahr 2016 mit der Neuzuweisung von 5'640 Asylsuchenden. Dafür ist die Schaffung von 3'300 neuen Unterbringungsplätzen in den kantonalen Asylstrukturen und die Ausplatzierung in Wohnungen von rund 2'000 Personen des Asylbereichs notwendig.

Ein freiwilliger Verzicht auf die Schaffung von Plätzen in unterirdischen Anlagen ist mit Blick auf die Notwendigkeit zusätzlicher Unterbringungsplätze in der momentanen Situation nicht angezeigt. Es ist das Ziel des Kantons, Menschen in Not menschenwürdig unterzubringen und zu betreuen sowie die Obdachlosigkeit der Betroffenen zu vermeiden. Dies ist nicht nur in oberirdischen, sondern auch in unterirdischen Asylunterkünften möglich und nötig.

Zu Frage 2

Es entspricht dem regulären Vorgehen, dass sich der Kanton nicht zu laufenden Vertragsverhandlungen, den involvierten Verhandlungsparteien oder in Frage kommenden Objekten äussert. Dies gilt insbesondere, wenn eine Partei eine Vorabinformation explizit ablehnt. Unter Berücksichtigung dieses Vorgehens wurde die Stadt Bern umgehend nach Vertragsunterschrift über die anstehende Eröffnung der Notunterkunft Bern-Riedbach informiert.

Zu Frage 3

Der Regierungsrat verweist auf die Ausführungen unter Punkt 3.7.1 „Stand der Umsetzung“ des Berichts der GPK vom 13. August 2015, wonach die Finanzkontrolle eine verbesserte Kommunikation zwischen dem MIP und seinen Vertragspartnern feststellt. Abgestützt auf die Empfehlungen der GPK verfolgt das Amt für Migration und Personenstand (MIP) auch weiterhin das Ziel, die Zusammenarbeit mit seinen Vertragspartnern zu intensivieren und im Zuge dessen Nachvollziehbarkeit und Transparenz hinsichtlich der eigenen Entscheidungen zu schaffen und auch dauerhaft zu gewährleisten. Diese Zielsetzung zeigt sich etwa anhand

- der während der in einer sehr angespannten Situation im bernischen Asylbereich geschaffenen und bis zum heutigen Tag erfolgreich weitergeführten Runden Tische
- der unter Federführung des Geschäftsleiters MIP rund monatlich stattfindenden Austauschsituationen mit den Asylsozialhilfepartnern
- der konsequenten Integration der Vertragspartner in die Ausarbeitung der per 1. Juli 2016 in Kraft tretenden Asylsozialhilfeweisung, im Zuge welcher die Asylsozialhilfestellen fortlaufend die Möglichkeit hatten, Empfehlungen und Optimierungsvorschläge zu platzieren.

Im Rahmen der Task-Force „Unterbringung und Betreuung im Asylbereich“ unter Federführung des Geschäftsleiters MIP und des Pilots „Asylwesen im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental“ unter der Führung des entsprechenden Regierungsratsstatthalters konnten ebenfalls viele wertvolle und gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen Kantons- und Gemeindebehörden gesammelt werden. Diese werden in die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Ausländergesetz und zum Asylgesetz vom 20. Januar 2009 (EG Aug und AsylG; BSG 122.20) einfließen.

Zu Frage 4

Wie erwähnt, bevorzugt auch der Kanton die Schaffung oberirdischer Plätze. Die zuständige Polizei- und Militärdirektion ist auf eine gute Zusammenarbeit mit der Stadt Bern angewiesen und dankbar für die Bereitschaft der Stadt, Unterkünfte für asylsuchende Personen zur Verfügung zu stellen. Die Schaffung neuer Unterbringungsplätze ist auch in einer der Unterbringung von Asylsuchenden positiv eingestellten Stadt wie Bern schwierig, weshalb auf die Eröffnung unterirdischer Anlagen nicht verzichtet werden kann.

Zu Frage 5

Der Betreuungsauftrag liegt weiterhin bei der ORS Service AG. Mit der Asylsozialhilfestelle wurde vereinbart, dass die Inbetriebnahme der Notunterkunft Bern-Riedbach als Substitut für die Ende Mai 2016 geschlossene Hochfeld-Anlage gilt. Dadurch konnte den dort tätigen Mitarbeitenden ein Anschlussarbeitsvertrag angeboten werden.

Der Grosse Rat hat am 24. Januar 2013 die Motion 194-2012 Kneubühler überwiesen¹. Damit sollte die POM beauftragt werden, für die Aufträge an öffentliche oder private Trägerschaften zur Gewährung der Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs ein öffentliches Vergabeverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) durchzuführen. Die Frage, ob die Entrichtung der Asylsozialhilfe und der damit einhergehenden Leistungen ein öffentliches Vergabeverfahren rechtfertigen, wird in Rechtslehre und Rechtsprechung kontrovers diskutiert.

Basierend auf dieser Rechtslage sowie aufgrund der Entwicklungen der vom Bund im Juni 2013 angestossenen, sich derzeit in der Umsetzung befindenden Neustrukturierung des gesamtschweizerischen Asylwesens hat die Polizei- und Militärdirektion entschieden, die Zusammenarbeit mit sämtlichen bisherigen Leistungsvertragspartnern während der Übergangsphase bis zum Abschluss der Neustrukturierung weiterzuführen und über einheitliche Leistungsverträge zu regeln. Der Regierungsrat wurde am 11. November 2015 im Rahmen der «Asylstrategie der Polizei- und Militärdirektion (POM) 2015 – 2018» über die Fortführung der bisherigen Vergabepraxis in diesem Zeitraum in Kenntnis gesetzt. Die inhaltliche Ausgestaltung der jeweils drei Jahre gültigen Leistungsverträge ermöglicht es dem MIP, dem gesetzlichen Auftrag der Unterbringung und Betreuung von Personen des Asylbereichs nachzukommen. Durch die vorläufige Sistierung der Ausschreibung wird die gute Zusammenarbeit mit den heutigen Asylsozialhilfestellen nahtlos fortgeführt. Die Kontinuität erlaubt es dem MIP, seine knappen Personalressourcen prioritär zur Schaffung von zusätzlichen Unterbringungsplätzen und zur Erarbeitung der Konzepte zur Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern einzusetzen.

Mit Blick auf die Rechtslage, den zu erfüllenden Unterbringungs- und Betreuungsauftrag und die möglichen Anpassungen durch die Neustrukturierung des Asylwesens auf Bundes- und kantonaler Ebene in den kommenden Jahren unterstützt der Regierungsrat den Entscheid, derzeit auf eine öffentliche Ausschreibung zu verzichten. Der Umfang und ideale Zeitpunkt einer allfälligen Ausschreibung wird im Rahmen der gesamtkantonalen Asylstrategie festgelegt werden. Diese Haltung wurde dem Grossen Rat am 3. Juni 2015 im Rahmen der Beratungen zum Kreditgeschäft über die Objektfinanzierung von Notunterkünften für Asylsuchende im Kanton Bern² zur Kenntnis gebracht.

¹ [M 194-2012 Kneubühler: Mehr Wettbewerb um Betreuung Asylsuchender – für professionelle und qualitativ hochstehende Betreuungsdienstleistungen](#)

² [Objektfinanzierung von Notunterkünften für Asylsuchende im Kanton Bern. Verpflichtungskredit 2015 bis 2017](#)

Zu Frage 6

Mit Bezug auf den Standort Frauenkappelen gilt, dass die im „Bund“-Artikel erwähnte Option vonseiten der POM ausführlich und unter Berücksichtigung aller relevanten Rahmenbedingungen auf eine mögliche Nutzung als Asylunterkunft hin evaluiert wurde. Im Zuge dessen stellte sich heraus, dass die Liegenschaft für eine weiterführende Nutzung nicht in Frage kam. Wie in der Antwort auf die Frage 2 ausgeführt, werden nicht alle Details der Verhandlungen öffentlich diskutiert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Entscheidungen der POM eigenmächtig und ohne Rücksprache mit allfällig beteiligten Parteien getroffen wurden.

Zu Frage 7

Zum damaligen Zeitpunkt hatte die Auslastungskapazität im bernischen Asylbereich ein kritisches Niveau angenommen. Aus diesem Grund war es für den Kanton von immanenter Wichtigkeit, kurzfristig verfügbare Unterbringungsplätze zur Vermeidung der Obdachlosigkeit von Asylsuchenden zu finden. Der Kanton verzichtete auf die Nutzung der Unterkunft in Frauenkappelen, da die Möglichkeit einer kurzfristigen Eröffnung nicht gegeben war.

Zu Frage 8

Die Nutzung der nicht realisierten Asylunterkunft in Frauenkappelen wäre in die Laufzeit des Leistungsvertrags mit der perimeterverantwortlichen Asylsozialhilfestelle Heilsarmee Flüchtlingshilfe gefallen. Der Betrieb wäre somit gemäss den Bestimmungen des Leistungsvertrags und der Asylsozialhilfeweisung des Kantons Bern geregelt worden. Die POM hätte die Vergabe des Betreuungsauftrags somit nicht ausschreiben müssen.

Verteiler

- Grosser Rat